

Nutzungsvereinbarungen und Hallenordnung

Der Mettmanner Tennis- und Hockeyclub von 1903/1980 e.V. vermietet im Einzel- und Dauerbuchungsverfahren Hallentennisplätze. Die Benutzung der Halle des MTHC unterliegt ausschließlich den folgenden Nutzungsvereinbarungen und der Hallenordnung.

Nutzungsvereinbarungen

1. Hallenstunden können nur gebucht werden, wenn sich der Mieter im Buchungssystem des MTHC registriert. Die gebuchten Stunden werden vom MTHC ausschließlich per Lastschriftverfahren vom Konto des Mieters eingezogen. Beachten Sie auch die Hinweise im Buchungssystem. Bei kurzfristigen Absagen von Einzelstunden (weniger als 72 Stunden vorher) wird die gebuchte Stunde voll in Rechnung gestellt.
2. Die Buchung eines Abonnements ist während des Buchungszeitraums fest und kann nicht gekündigt werden. Eine Kündigung für das Folgejahr kann nur bis 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Abonnements schriftlich erfolgen. Liegt weder vom Mieter noch vom Vermieter eine Kündigung vor, wird das Spieljahr um eine Saison verlängert. Abonnements von Nichtmitgliedern enden automatisch zum Ablauf der jeweiligen Saison und können für die nächste Saison neu beantragt werden.
3. Die Spielzeit für ein Winterabonnement beginnt ca. Mitte September und dauert 32 Wochen. Die Sommersaison hat entsprechend 20 Wochen.

Hallenordnung

1. Spielberechtigung hat nur der, der die entsprechende Spielzeit gebucht hat sowie seine Mitspieler.
2. Das Rauchen in der Tennishalle, im Clubhaus und im Sanitärbereich ist verboten. Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden. Die Tennisschuhe sind vor dem Verlassen der Tennishalle auszuziehen. **Speisen und Getränke . außer Wasser . dürfen nicht in die Tennishalle mitgenommen werden. Unter dieses Verbot fallen auch Glasflaschen sowie zerbrechliche Gegenstände.** Schäden, die aufgrund einer Zuwiderhandlung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Der Tennisplatz ist vor Ende der gebuchten Stunde vollständig, einschl. des Doppelspielfeldes und der freien Lauffläche, abzuziehen und es sind die Linien zu säubern. Es muss gewährleistet sein, dass der Nachfolger seinen Platz spielbereit vorfindet. Das Weiterspielen, auch auf zufällig freien Plätzen über die gebuchte Zeit hinaus, ist nicht statthaft.
4. Tennistraining darf nur mit einem vom MTHC autorisierten Trainer erfolgen.
5. Bei Verstößen gegen die oben genannten Punkte kann der Ausschluss vom Spielbetrieb erfolgen. Den Anordnungen des Hallen-/Platzwartes, des Gastronomen sowie der Mitglieder des MTHC-Vorstands ist Folge zu leisten.
6. Die Hallenordnung wird mit Betreten der Halle anerkannt.

Die Benutzung der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Für abhandengekommene Gegenstände oder Wertsachen wird nicht gehaftet. Die Haftung des Vereins für Schäden wird auf Schäden beschränkt, die durch Organe, Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Der Verein haftet nicht für einen eventuellen Nutzungsausfall durch technische Störungen oder höhere Gewalt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mettmann.

**Mettmanner Tennis- und Hockeyclub von 1903/1980 e.V.
Der Vorstand**

1.5.2017